

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **3074K – HAFTPFLICHT – HAUS- UND GRUNDBESITZ UMWELTSCHÄDEN**

1. Die Deckungserweiterung Haus- und Grundbesitz Umweltschäden umfasst die Bausteine Sachschäden durch Umweltstörung (1360K), Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) (1362K) sowie Umweltstörung – Schäden auf eigenem Grund (3061K).
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Polizze angeführten Betrag und steht sowohl für Sachschäden durch Umweltstörung als auch für Umweltsanierungskosten jeweils separat zur Verfügung.
3. Abweichend von Art. 6, Pkt. 3.6 AHVB (Sachschäden durch Umweltstörung), der Klausel 1362K, Pkt. 6.2 (USKV) und der Klausel 3061K, Pkt. 5 (Umweltstörung – Schäden auf eigenem Grund) beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten im Sinne von Artikel 5, Punkt 5 AHVB, mindestens EUR 500,-.

Der Selbstbehalt ist in jedem Fall mit höchstens EUR 25.000,- begrenzt, auch wenn aus einem Vorfall Leistungen aus Sachschäden durch Umweltstörung (1360K), Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) (1362K) sowie Umweltstörung – Schäden auf eigenem Grund (3061K) erbracht werden.